

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 012
Studiengang: Nachhaltige Unternehmensführung, M.A.
Hochschule: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Studienort/e: Eberswalde
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. -umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV)
2. Die Regelung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist so anzupassen, dass ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht und den Prinzipien der Chancengleichheit entsprochen wird. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Prüfungsformen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Nachhaltige Unternehmensführung" gültig ab Wintersemester 2024/2025 hochgeladen. In dieser sind die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. -umfang festgehalten.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Zu Auflage 2 - Anmeldung zur Masterarbeit (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Nachhaltige Unternehmensführung" gültig ab Wintersemester 2024/2025 hochgeladen. Die Studienprüfungsordnung des Studiengangs "Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)" wurde an die Regelung der bereits verabschiedeten Rahmenstudienprüfungsordnung angepasst.

Damit ist die ursprünglich erteilte Auflage 2 erfüllt.